



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

BESCHLUSS

VG 1 KE 16/15

In dem Vergütungsfestsetzungsverfahren

der Rechtsanwältin Regina Götz, Urbanstr. 94, 10967 Berlin, Az.: 2/11/rg,

Antragstellerin und Erinnerungsführerin,

g e g e n

die Landeskasse des Landes Brandenburg, vertreten durch die Bezirksrevisorin bei den Verwaltungsgerichten Cottbus und Frankfurt (Oder), Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus,

Erinnerungsgegnerin,

wegen: Vergütung der im Prozesskostenhilfverfahren beigeordneten Rechtsanwältin

hier: Erinnerung gegen die Festsetzung

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

am 22. Februar 2016

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Vogt als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

Auf die Erinnerung wird die Vergütungsfestsetzung der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 16. Juli 2015 (VG 1 K 740/11.A) dahingehend geändert, dass

1. die der Erinnerungsführerin auf deren Rechtsanwaltsgebührenrechnung Nr. 470 vom 16. Juli 2014 aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung auf insgesamt

772,31 €

festgesetzt wird und dass

2. die Landeskasse auch die mit Schreiben der Erinnerungsführerin vom 16. Juli 2014 eingereichten Dolmetscherkosten gemäß den Rechnun-

gen der Dolmetscherin und Übersetzerin für die türkische Sprache Elif Amberg vom 27. Juni 2014 über 208,25 € und 333,20 € zu übernehmen hat.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I. Die statthafte und auch im Übrigen zulässige Erinnerung vom 31. Juli 2015 gegen die Festsetzung der aus der Landeskasse nach § 55 RVG der beigeordneten Rechtsanwältin zu zahlenden Vergütung – über die nach § 56 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 33 Abs. 8 S. 1 1. Hs. RVG das Gericht durch den Einzelrichter entscheidet – hat in der Sache im Wesentlichen Erfolg.

1. Die Verfahrensgebühr und die Terminsgebühr sind nach einem Gegenstandswert i. H. v. 3.000,00 € (maßgeblich ist entgegen der Rechtsanwaltsgebührenrechnung jedoch § 30 Abs. 1 S. 1 RVG in der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung, § 60 Abs. 1 S. 1 RVG) und nicht, wie von der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Cottbus zu Grunde gelegt, 1.500,00 € zu berechnen.

Nach § 48 Abs. 1 RVG berechnet sich der Vergütungsanspruch des im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist. Zwar hatte das Gericht dem Prozesskostenhilfebesuch des Klägers mit Beschluss vom 05. Mai 2014 nicht zur Gänze, sondern (lediglich) insoweit entsprochen, als er die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, internationalen subsidiären Schutzes und der nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG begehrte.

Dem Umstand, dass Prozesskostenhilfe mit Blick auf Art. 16a Abs. 2 S. 1 GG und § 26a (des früheren) Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) versagt wurde, kommt jedoch seit dem 01. Januar 2005 keine entscheidende Bedeutung mehr zu. Nach § 30 S. 1 RVG in der bis zum 31. Juli 2013 gültigen Fassung betrug der Gegenstandswert in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffen, 3.000,00 €, in „sonstigen Klageverfahren“ 1.500,00 €. Vorliegend handelte es sich nicht um ein „sonstiges Klageverfahren“ im Sinne dieser Bestimmung. Zwar ersetzte § 30 S. 1 RVG den bis zum 30. Juni 2004 geltenden und wortgleichen § 83b Abs. 2 S. 1 AsylVfG a. F., für den nach der früheren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts galt, dass nur bei Klageverfahren, die die Asylanerkennung nach Art. 16a GG betrafen oder einschlossen, der höhere Gegenstandswert von 3 000,00 € maßgeblich, dagegen bei allen anderen Klagen, die lediglich asylrechtlichen

und/oder ausländerrechtlichen Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1, § 53 AuslG betrafen, der Gegenstandswert für sonstige Klageverfahren in Höhe von 1 500 € anzusetzen war. Diese Auslegung beruhte entscheidend auf dem besonderen Schutz und Status, den Art. 16a GG als Grundrecht in weitergehender Weise als das damals sog. "kleine Asyl" nach § 51 Abs. 1 AuslG vermittelte. Sie ist angesichts der seither ständig wachsenden Bedeutung und namentlich angesichts der gesetzlichen Ausweitung des Schutzzumfangs sowie der weitgehenden Angleichung des Status der als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention (GFK) Anerkannten durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz nicht mehr gerechtfertigt. So hat der anerkannte Flüchtling etwa nunmehr nach § 25 Abs. 2 AufenthG die gleiche aufenthaltsrechtliche Stellung wie der Asylberechtigte nach § 25 Abs. 1 AufenthG. Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist § 30 RVG in der vorliegend maßgeblichen Fassung daher für die Zeit seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes dahingehend auszulegen, dass Klageverfahren, die die Asylanerkennung und/oder die Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG betreffen (ggf. einschließlich weiterer nachrangiger Schutzbegehren), mit einem Wert von 3 000,00 € zu veranschlagen sind (BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 2006 – 1 C 29/03 – juris Rn. 5; ebenso – unter Zurückstellung von Bedenken und mit Blick auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung: OVG f. d. Ld. Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 23. Juli 2009 – 5 A 1838/08.A – juris; so für die PKH-Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts auch VG Köln, Beschl. v. 18. Oktober 2013 – 5 K 1903/12.A - juris; VG Minden, Beschl. v. 17. Juni 2014 –8 K 3014/12.A – juris).

Hiervon ausgehend berechnen sich die 1,3-fache Verfahrensgebühr nach Ziffer 3100 der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 RVG - Vergütungsverzeichnis) und die 1,2-fache Terminsgebühr nach einem Streitwert von 3.000,00 €, wobei sich ausgehend von einer Gebühr i. H. v. 189 € nach der Anlage 2 (zu § 13 Abs. 1 RVG) Gebühren i. H. v. 245,70 € und 226,80 € ergeben. Hinzu kommt die von der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle auf 14,50 € reduzierte Dokumentenpauschale nach Ziffer 7000 des Gebührenverzeichnisses – hiergegen wendet die Erinnerung nicht –, die Post und Telekommunikationspauschale i. H. v. 20,00 € sowie die Fahrtkosten und das Tage- und Abwesenheitsgeld in dem festgesetzten Umfang von insgesamt 142,00 €. Hiervon ausgehend ergibt sich ein Betrag i. H. v. 649,00 € und zzgl. der Mehrwertsteuer in H. v. v. 123,31 € ein Gesamtbetrag i. H. v. 772,31 €.

2. Die Landeskasse ist unter Änderung der Vergütungsfestsetzung vom 16. Juli 2015 zudem verpflichtet, die von Seiten der Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 16. Juli 2014 eingereichten Rechnungen der Dolmetscherin vom 27. Juni 2014 über 208,25 € und 333,20 € zu übernehmen und – zweckmäßigerweise nach Rücksprache –, wie seinerzeit beantragt, der Dolmetscherin direkt zu überweisen oder aber der Prozessbevoll-

mächtigten des Klägers – sollte diese die Rechnungen zwischenzeitlich ausgeglichen haben – zu erstatten.

Nach § 46 Abs. 1 RVG werden Auslagen, insbesondere Reisekosten, nicht vergütet, wenn sie zur sachgemäßen Durchführung der Angelegenheit nicht erforderlich waren. Dieser Gesetzesformulierung lassen sich der Zweck der Norm, im Einzelfall Missbrauch zu verhindern, und der Grundsatz der Erstattung aller erforderlichen Auslagen entnehmen. Im Einzelfall ist die Staatskasse verpflichtet, die Nicht-Erforderlichkeit der konkreten Auslage darzutun und zu beweisen. Dieser Verpflichtung genügt die Vergütungsfestsetzung vom 16. Juli 2015 mit dem alleinigen Hinweis auf den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 03. Februar 2015 (L 15 SF 18/14 E – juris) nicht. Ungeachtet des Umstandes, dass in dem vom LSG entschiedenen Fall feststand, dass eine Verständigung zwischen Beschwerdeführer und Kläger über dessen Ehefrau möglich gewesen wäre (Rn. 25), die Erinnerungsführerin vorliegend jedoch substantiiert und nachvollziehbar die Schwierigkeiten dargelegt hatte, die sich zuvor bei Dolmetscherleistungen von Verwandten im Rahmen der Klagebegründung ergeben hatten, ist entscheidend, dass das sozialgerichtliche Verfahren mit dem Asylklageverfahren vor dem Verwaltungsgericht in der Regel schon deshalb nicht vergleichbar ist, weil es hier zur Klärung des Klageanspruchs regelmäßig auf eine präzise Darlegung der Verfolgungsgeschichte einschließlich ihrer Einzelheiten und damit auf eine präzise Übersetzung in die deutsche Sprache ankommt. Vorliegend dienten die in Rechnung gestellten Dolmetscherleistungen der Vorbereitung der mündlichen Verhandlungen vom 26. Mai 2014 und 30. Juni 2014, in denen der Kläger durch das Gericht über Stunden befragt worden ist, und es oblag zuvörderst der Entscheidung der Prozessbevollmächtigten des Klägers – die den Prozess entsprechend einer Wahlanwältin eigenverantwortlich zu führen hatte (vgl. ausf. Kalthoener/Büttner/Wrobels: Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, 4. A. 2005 Rn. 730 m. w. N.) –, ob sie diese aus ihrer Sicht bedeutsamen Mandantengespräche, wie seinerzeit im Rahmen der Klagebegründung, lediglich mit Hilfe von dolmetschenden Verwandten des Klägers oder seiner Frau, oder aber unter Inanspruchnahme der Hilfe einer professionellen Dolmetscherin führen wollte. Dass die Erinnerungsführerin sich im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums für die kostenauslösende zweite Variante entschied, ist gerade vorliegend ohne Weiteres nachvollziehbar.

II. Der Ausspruch zu den Kosten beruht auf § 56 Abs. 2 Sätze 2 und 3 RVG.

III. Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

Vogt

Beglaubigt


Standfuß
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

